



Zl. 828-1/Lu/We

14. Dezember 2023

Marktgebührenordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14. Dezember 2023, mit welcher die Gebühren für die Abhaltung von Märkten in Eferding festgesetzt werden (Marktgebührenordnung). Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2017 idgF wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für alle Märkte, die im Gemeindegebiet von Eferding abgehalten werden.

Die Stadtgemeinde Eferding besitzt dafür ein altes Marktrecht.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen sind Gebühren zu entrichten.
- 2) Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach § 6 dieser Verordnung.
- 3) Die Marktgebühren enthalten die Abgeltung für die Benützung der für die Abhaltung der Märkte benötigten Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- 2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren eingehoben und sind für den jeweiligen Markttag im Voraus fällig.

§ 4

Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von den Marktaufsichtsorganen gegen Empfangsbestätigung eingehoben.

Eferding

SEIT 1222

**Stadtgemeinde
Eferding**

Stadtplatz 31
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



§ 5

Berechnung der Gebühren

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Flächenmaßen wird jede angefangene Einheit voll gerechnet.

§ 6

Gebührensätze

An Gebühren werden eingehoben

Standplatzgebühr pro Laufmeter und Tag € 4,70

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2024. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 30.03.2023 außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister